

**1. Anwendungsbereich**

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Frachtverträge die über den Transportplaner auf der Homepage [www.transportable.com](http://www.transportable.com) („Transportplaner“) zwischen der INTERGERMANIA Transport GmbH („transportable“) und ihren Kunden („Auftraggeber“) geschlossen werden. Diese AGB finden jedoch keine Anwendung, wenn der Auftraggeber Verbraucher i.S.d. § 13 BGB ist; in diesem Fall gelten die [AGB für Verbraucherverträge](#). Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, sofern diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt wird.
- 1.2 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung durch transportable maßgebend.
- 1.3 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher oder zwingender Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen oder zwingenden Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

**2. Geltung der ADSp 2017**

- 2.1 transportable arbeitet ausschließlich auf Grundlage der [Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 \(ADSp 2017\)](#) sowie den ergänzenden Bedingungen dieser AGB. **Hinweis: Die ADSp 2017 weichen in Ziff. 23 hinsichtlich des Haftungshöchstbetrages für Güterschäden (431 HGB) vom Gesetz ab, indem sie die Haftung bei multimodalen Transporten oder Einschluss einer Seebeförderung und bei unbekanntem Schadenort auf 2 SZR/kg und im Übrigen die Regelhaftung von 8,33 SZR/kg zusätzlich auf 1,25 Millionen EUR je Schadenfall sowie 2,5 Millionen EUR je Schadenereignis, mindestens aber 2 SZR/kg, beschränken.**
- 2.2 Soweit einzelne Klauseln dieser AGB im Widerspruch zu einzelnen Regelungen der ADSp 2017 stehen, gelten ausschließlich die Regelungen in diesen AGB.

**3. Vertragsschluss**

- 3.1 Durch Anklicken des Buttons „JETZT BESTELLEN!“ im Transportplaner gibt der Auftraggeber ein verbindliches Angebot im Hinblick auf den Abschluss eines Frachtvertrages über die im Warenkorb genannten Packstücke („Sendung“) zu den dort genannten Bedingungen ab („Bestellung“). Bis zum Abschluss des Bestellvorganges kann jederzeit über die Funktionen der Homepage die Bestellung geändert oder durch Verlassen des Warenkorbes, des Bestellmenüs oder Schließen des Browserfensters abgebrochen werden.
- 3.2 Den Eingang der Bestellung bestätigt transportable unmittelbar per Email. Diese Bestellbestätigung stellt keine Annahme des Angebotes dar, sondern soll nur darüber informieren, dass die Bestellung bei transportable eingegangen ist. Ein Frachtvertrag kommt erst dann zustande, wenn transportable innerhalb von 3 Werktagen ab Absendung der Bestellung mit einer zweiten Email ausdrücklich die Annahme der Bestellung bestätigt („Annahme“).

**4. Serviceumfang Transport**

- 4.1 transportable übernimmt die nationale sowie grenzüberschreitende Beförderung der bedingungsgerechten Sendungen im Sammelgut- und Direktverkehr. Transportable übernimmt die Sendung an dem in der Bestellung genannten Abholort („Abholort“) und befördert die Sendung zu dem in der Bestellung genannten Lieferort („Lieferort“) und übergibt sie dort an den in der Bestellung genannten Empfänger. Die Einhaltung bestimmter Abholtermine oder einer bestimmten Lieferfrist ist nicht geschuldet; angegebene Regellaufzeiten sind unverbindlich.
- 4.2 Die Durchführung des Vertrages erfolgt durch transportable selbst oder durch einen von transportable eingesetzten Subunternehmer. Transportable ist es freigestellt, Art, Weg und Mittel der Beförderung einer Sendung zu wählen.
- 4.3 Die Abholung einer Sendung am Abholort erfolgt frühestens einen Werktag nach Annahme der Bestellung i.S.d. Ziffer 3.2. Transportable kündigt die Abholung spätestens bis 12:00 Uhr am Tag vor Abholung an. Soweit eine solche Ankündigung keine spezielle Uhrzeit enthält, erfolgt die Abholung am genannten Datum zwischen 09:00 und 17:00 Uhr. Kann die Sendung aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen trotz ordnungsgemäßer Ankündigung der Abholung zu der vereinbarten Zeit nicht abgeholt werden, ist transportable nicht zur Durchführung eines weiteren kostenfreien Abholversuches verpflichtet. Transportable wird in einem solchen Fall unverzüglich Weisungen des Auftraggebers über die Durchführung eines weiteren, gesondert zu vergütenden Abholversuches einholen.
- 4.4 Auf Verlangen des Auftraggebers erteilt transportable eine Empfangsbescheinigung. In der Empfangsbescheinigung bestätigt transportable nur die Übernahme der Anzahl und Art der Packstücke einer Sendung, nicht jedoch deren Inhalt, Wert oder Gewicht. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausstellung eines Ladescheins, eines Konnossementes oder eines Seefrachtbriefes.
- 4.5 transportable ist berechtigt, die Sendung mit befreiender Wirkung an den Empfänger und an jede im Geschäft oder im Haushalt des Empfängers angetroffene empfangsbereite Person gegen Empfangsbestätigung abzuliefern, es sei denn, es bestehen begründete Zweifel an deren Empfangsberechtigung; die Identität dieser Person (z. B. anhand eines Personalausweises) muss nicht überprüft werden. Abweichend hiervon werden Sendungen, die aufgrund einer besonderen Weisung

- des Auftraggebers in Textform nur an den Empfänger persönlich abzuliefern sind, außer dem Empfänger selbst nur einem von ihm hierzu schriftlich besonders Bevollmächtigten ausgehändigt.
- 4.6 transportable kündigt die Ablieferung gegenüber dem Auftraggeber spätestens bis 12:00 Uhr am Tag vor Ablieferung an („Lieferankündigung“). Enthält eine solche Lieferankündigung keine spezielle Uhrzeit, erfolgt die Ablieferung am genannten Datum zwischen 09:00 und 17:00 Uhr.
- 4.7 Bei Nichtantreffen des Empfängers oder einer empfangsbereiten Person i.S.d. Ziffer 4.5 trotz ordnungsgemäßer Lieferankündigung („gescheiterter Lieferversuch“) ist transportable nicht zur Durchführung eines weiteren kostenfreien Lieferversuches verpflichtet. Transportable wird in einem solchen Fall unverzüglich Weisungen des Auftraggebers über die Durchführung eines weiteren, gesondert zu vergütenden Lieferversuches einholen.
- 4.8 Beauftragt der Auftraggeber transportable mit der Durchführung eines weiteren, gesondert zu vergütenden Lieferversuches, gelten die Ziffern 4.5 bis 4.7 auch für diesen Lieferversuch entsprechend.
- 4.9 Eine Sendung gilt als unzustellbar, wenn
  - a. die Annahme der Sendung durch den Empfänger oder einem von diesem Bevollmächtigten verweigert wird, wobei auch die Weigerung zur Zahlung einer offenen Fracht oder Nachnahme oder die Weigerung zur Abgabe der Empfangsbestätigung als Annahmeverweigerung gilt, oder
  - b. wenn transportable bei einem gescheiterten Lieferversuch innerhalb von 3 Werktagen Weisungen des Auftraggebers nicht erlangen kann.
 Unzustellbare Sendungen werden von transportable zum Abholort zurückbefördert, ohne dass vorher weitere Weisungen eingeholt werden müssen. Transportable erhält hierfür eine zusätzliche Vergütung in Höhe der für die vereinbarte Beförderung zum Empfänger geschuldeten Vergütung.
- 4.10 Kann eine unzustellbare Sendung nach der Rückbeförderung nicht entsprechend der in den Ziffern 4.5 bis 4.7 geregelten Weise an den Absender zurückgegeben werden und sind Weisungen des Auftraggebers innerhalb einer angemessenen Frist nicht zu erlangen, so ist transportable zur Verwertung der Sendung nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt. Transportable ist zur sofortigen Verwertung der Sendungen nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt, wenn Auftraggeber, Empfänger und Absender die Annahme bzw. Rücknahme der Sendung verweigern. Unverwertbares oder verdorbenes Gut oder Sendungen, die Verbotsgüter i.S.d. Ziffer 5.2 enthalten, kann transportable sofort vernichten.
- 4.11 transportable ist, sofern die Sendung auf Ladehilfsmitteln (Palette, Gitterbox etc.) übergeben wird, nicht verpflichtet, diese gegen Leerpaletten, Gitterboxen etc. beim Empfänger zu tauschen. Eine Rückführungsverpflichtung besteht seitens transportable nicht, es sei denn eine solche wurde gesondert vereinbart.

**5. Bedingungsgerechte Sendungen**

- 5.1 Befördert werden Packstücke mit folgenden Maßen und Gewichten:
 

Maximales Gewicht:	1200 kg
Maximale Länge:	240 cm
Maximale Höhe:	200 cm
Maximale Breite:	120 cm
- 5.2 Von der Beförderung ausgeschlossen sind folgende nicht bedingungsgerechte Sendungen („Verbotsgüter“):
  - a. Packstücke, welche nicht der Spezifikation nach Ziffer 5.1 oder den Anforderungen der Ziffer 7 entsprechen;
  - b. Sendungen, die einen Wert von EUR 50.000,00 übersteigen;
  - c. Geld, Wertpapiere, geldwerte Dokumente (Schecks, Wertpapiere, Wechsel, Sparbücher, Kreditkarten, Prepaid- und Telefonkarten);
  - d. Edelmetalle, Schmuck, Uhren, echte Perlen, Edelsteine, Pelze, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Unikate oder sonstige Kostbarkeiten;
  - e. verderbliche Güter, lebende Tiere, menschliche und tierische sterbliche Überreste, Organe und Leichteile, Urnen;
  - f. Abfälle i.S.d. KrWG sowie jede Art von Sendungen, die Öl, Benzin, Schmierstoffe enthalten;
  - g. jedwedes Gut, was selbst oder dessen Beförderung gegen ein gesetzliches oder behördliches Verbot verstößt;
  - h. Sendungen, deren Inhalt, äußere Gestaltung, Beförderung oder Lagerung gegen ein gesetzliches oder behördliches Verbot verstoßen, insbesondere gegen Aus-, Einfuhr oder zollrechtliche Bestimmungen des Einlieferungs-, Durchgangs- oder Bestimmungslandes verstoßen; dazu gehören auch Sendungen, deren Inhalt gegen Vorschriften zum Schutz geistigen Eigentums verstößt, einschließlich gefälschter oder nicht lizenziierter Kopien von Produkten (Markenpiraterie);
  - i. Sendungen, die Betäubungsmittel oder berauschende Mittel enthalten;
  - j. Sendungen, die – ohne Abschluss einer entsprechenden Einzelvereinbarung mit transportable – besondere Einrichtungen (z. B. für temperaturgeführtes Gut), Sicherheitsvorkehrungen oder Genehmigungen erfordern;
  - k. Sendungen, deren Beförderung und/oder Lagerung gefahrgutrechtlichen Vorschriften unterliegt; ausgeschlossen sind auch alle gemäß den jeweils gültigen IATA- (Internationale Flug-Transport Vereinigung) und ICAO- (Internationale Zivilluftfahrt-Organisation) Gefahrgutvorschriften nicht uneingeschränkt zugelassenen Güter; § 410 HGB bleibt unberührt;

- l. Sendungen, deren Inhalt oder äußere Beschaffenheit bei gewöhnlichem Transportablauf geeignet sind, Personen zu verletzen oder zu infizieren oder Sachschäden zu verursachen;
  - m. Sendungen, die an natürliche oder juristische Personen auf Sanktionslisten gerichtet sind oder die in Länder transportiert werden sollen, für die Beschränkungen im Außenwirtschaftsverkehr (Embargomaßnahmen) bestehen sowie Sendungen, die gegen die Antiterrorverordnung EGVO 2580/2001 und 881/2002 verstoßen;
  - n. Sendungen, die Waffen, insbesondere Schusswaffen, oder Teile davon, Waffenimitate oder Munition enthalten;
- 5.3 transportable ist nicht zur Überprüfung der Sendung verpflichtet. Der Auftraggeber ist verpflichtet, transportable über den Inhalt der Sendung zu informieren, sofern diese Güter enthält, die unter einen Beförderungsausschluss der Ziffer 5.2 fallen. Unterlässt der Auftraggeber eine Mitteilung an transportable über den Sendungsinhalt, gilt dies als Bestätigung des Auftraggebers, keine Güter nach Maßgabe der Ziffer 5.2 zur Beförderung übergeben zu haben.
- 5.4 transportable ist berechtigt die Annahme der Sendung, deren Weiterbeförderung sowie Zwischenlagerung zu verweigern, sofern transportable positive Kenntnis oder berechtigte Zweifel hat, dass die Sendung Verbotsgüter enthält. Die tatsächliche Übernahme zur Beförderung und/oder Zwischenlagerung durch transportable stellt kein Einverständnis oder nachträgliche Genehmigung von Verbotsgütern dar. transportable ist bei Verdacht auf den Versand von Verbotsgütern zur Öffnung und Überprüfung der Sendungen berechtigt.
- 5.5 Der Auftraggeber stellt transportable von allen Schäden, Aufwendungen und Ansprüchen Dritter, die durch die Aufgabe von Verbotsgütern zum Versand oder deren Beförderung entstehen, frei. Der Auftraggeber trägt sämtliche aus der vertragswidrigen Beauftragung entstandenen Kosten, insbesondere Kosten für angemessene Maßnahmen, um den vertragswidrigen Zustand sowie daraus resultierende Gefahren abzuwenden und zu beseitigen (wie z.B. Kosten für Sicherstellung, Lagerung, Rücktransport, Entsorgung sowie sonstige Zusatzkosten, Zölle und Steuern etc.). Dem Auftraggeber bleibt vorbehalten, nachzuweisen, dass ein geringerer Schaden oder geringere Aufwendungen entstanden sind.

## 6. Zollamtliche Abwicklung

- 6.1 Die zollamtliche Abwicklung ist ausschließlich Verpflichtung des Auftraggebers. transportable übernimmt - soweit nicht ausdrücklich in Textform vereinbart - keine Verpflichtungen zur Zollanmeldung, Zollabwicklung, Erledigung der Ein- oder Ausfuhr, etc.
- 6.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche Papiere, die für eine zollamtliche Abwicklung erforderlich sind, außen an der Sendung in einer Dokumententasche anzubringen. Weiterhin stellt der Auftraggeber alle für die zollamtliche Abwicklung erforderlichen Papiere transportable mind. 72 Stunden vor Abholung digital zur Verfügung.

## 7. Verpackung

- 7.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Sendung transportsicher zu verpacken. Hierbei übernimmt der Auftraggeber die ausschließliche Verantwortung für die transportsichere Verpackung der Sendung.
- 7.2 Hinweise auf der Verpackung, die eine besondere Behandlung des Gutes erforderlich machen, sind für transportable nicht verpflichtend und entbinden den Auftraggeber nicht von der Verpflichtung zu einer transportsicheren Verpackung.
- 7.3 transportable ist nicht zur Überprüfung der Verpackung verpflichtet. transportable kann jedoch die Annahme einer Sendung ablehnen, sofern diese offensichtlich nicht transportsicher verpackt ist.
- 7.4 Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, die Sendung an den Empfänger zu adressieren und mit sämtlichen erforderlichen Beförderungspapieren zu versehen. Alte Kennzeichnungen, Adressen und Paketaufkleber sind vom Auftraggeber vor Aufgabe der Sendung zur Beförderung zu entfernen.

## 8. Aufwendungs- und Freistellungsansprüche

- 8.1 transportable hat Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die es den Umständen nach für erforderlich halten durfte und nicht zu vertreten hat, insbesondere Beiträge zu Havereiverfahren, Detention- oder Demurrage-Kosten und Nachverpackungen zum Schutz der Sendung.
- 8.2 Von Aufwendungen wie Frachtforderungen, Beiträgen zu Havereiverfahren, Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben, die an transportable, insbesondere als Verfügungsberechtigten oder als Besitzer fremden Gutes gestellt werden, hat der Auftraggeber transportable zu befreien, wenn sie transportable nicht zu vertreten hat.
- 8.3 Kann eine Sendung aus vom Auftraggeber, dem Empfänger oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Umständen nicht zu den von transportable genannten Abhol- und Lieferzeiten übernommen bzw. abgeliefert werden, wird transportable Weisungen des Auftraggebers einholen. transportable ist berechtigt, den durch eine Weisung entstehenden Aufwand dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

## 9. Vergütung

- 9.1 Als vom Auftraggeber zu entrichtende Vergütung gilt der bei Bestellung im Transportplaner angegebene Preis. Abweichend von Ziffer 16 ADSp 2017 umfasst die Vergütung ausschließlich die Beförderung der Sendung. Kosten für Lagerung,

Verzollung, Verpackung, Versicherung der Sendung oder sonstige Zusatzleistungen sind - soweit nicht ausdrücklich in Textform vereinbart - nicht in der zu entrichtenden Vergütung inkludiert.

- 9.2 Die Vergütung ist mit Annahme der Bestellung fällig. Bei nicht fristgerechter Zahlung gelten die gesetzlichen Regelungen der §§ 286 ff. BGB.
- 9.3 Sind Leistungsentgelte, Kosten oder Aufwendungen vom Empfänger im Ausland zu zahlen oder werden sie von ihm verursacht, hat der Auftraggeber diese Beträge zu zahlen, falls sie nicht durch den Empfänger im Ausland beglichen werden.

## 10. Haftung

- 10.1 transportable haftet für Schäden nach Maßgabe der Ziffern 22 - 28 ADSp 2017 sowie der ergänzenden Bestimmungen dieser Ziffer 10.
- 10.2 Hat der Auftraggeber transportable eine nicht bedingungsgerechte Sendung (vgl. Ziffer 5.2) übergeben, ohne hierauf ausdrücklich und schriftlich hinzuweisen, und entsteht an der Sendung ein Schaden, der nach den Umständen des Falles aus der fehlenden Zulässigkeit der Sendung entstehen konnte, so wird zugunsten von transportable vermutet, dass der Schaden aus dieser Gefahr entstanden ist. Gesetzliche besondere Haftungsminde- bzw. Haftungsausschlussgründe, insbesondere §§ 425 Abs. 2, 426 und 427 HGB sowie Art. 17 CMR, bleiben hiervon unberührt.
- 10.3 Für Schäden, die nicht durch Verlust oder Beschädigung des Gutes oder durch Überschreitung der Lieferfrist entstehen, haftet transportable – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet transportable vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur
- a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - b. für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Die sich aus dieser Ziffer 10.3 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden transportable nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.

## 11. Wertdeklaration

- 11.1 Eine Wert- oder Interessendeklaration der Sendung, insbesondere gemäß den Bestimmungen der Art. 24 und 26 CMR ist nicht möglich.
- 11.2 Sofern der Wert der aufgegebenen Sendung über einem Betrag von EUR 500,00 liegt, hat der Auftraggeber transportable den Wert des Gutes anzugeben. Mit dem Verzicht des Auftraggebers auf eine Wertangabe nach dieser Ziffer erklärt der Auftraggeber konkludent, dass der Wert der Sendung einen Betrag von EUR 500,00 nicht übersteigt.

## 12. Schlussklauseln

- 12.1 Anwendbares Recht und Vertragssprache  
Gemäß Ziffer 30 ADSp 2017 gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vertragssprache ist deutsch.
- 12.2 Salvatorische Klausel  
Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder im Einzelfall nicht anwendbar sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 12.3 Datenschutz  
transportable wird die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erhaltenen personenbezogenen Daten über den Auftraggeber sowie den Empfänger nach den gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz zweckgebunden verarbeiten. Für mehr Informationen siehe unsere [Datenschutzerklärung](#).